

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Angaben zum Audit					
Betrieb / auditiertes Standort					
Betriebsregistriernummer					
Aktuelle Anzahl Sauenplätze					
Aktuelle Anzahl Ferkelaufzuchtplätze					
Zertifizierungsstelle					
Name Auditor					
Name Auskunftsperson					
Markenlizenznehmer					
Auftraggeber des Audits					
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:
	Dokumentenaudit:				
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)					
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:
Anzahl festgestellter Abweichungen					
Bemerkung					

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

**Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? <sup>1</sup>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

<sup>1</sup> von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>1. Dokumentenüberprüfung</b>									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = <b>n. a.</b>						
1.6	2	Eine Parallelhaltung findet nicht statt bzw. es liegt eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung durch den DTSchB = <b>K.O.</b>						
1.7	2	Die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterscheidbare Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Sauen u./o. -Ferkel; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten; explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- oder Nicht-TSL-Tiere.						
1.8	3.1	Der Gesundheitszustand der Tiere wird 2x täglich durch eine nachweislich nach §26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutztV sachkundige Person kontrolliert und protokolliert.	Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitliche Auffälligkeiten zu achten ist.						
1.9	3.2	Der Transport von Absatzferkeln ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.10	3.2	Der Transport von Absatzferkeln ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Herkunftsbetrieb und endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.						
<b>2. Ferkelerzeugung</b>									
2.1	4.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Mit der Beratung des DTschB wurde ein individueller Umstellungszeitraum inkl. Entwicklungsplan für die Ferkelerzeugung vereinbart.	Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb einen mit der Beratung des DTschB abgestimmten Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung auf die Anforderungen der → <b>Richtlinie Ferkelerzeugung Premium</b> vorlegen. Der Umstellungszeitraum darf maximal 10 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 im TSL-System zertifiziert wurden, gilt der 01.07.2019 als Beginn des Umstellungszeitraums. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → <b>Richtlinie Ferkelerzeugung Premium</b> eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor dem 15.11.2022 von Beratern des TSL erstberaten wurden. Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der Rahmenbedingungen ( <b>MU 6.1</b> ) einzuhalten.						
2.2	4.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen sind entsprechend der festgelegten Fristen umgesetzt.							
2.3	4.2	Auf den Einsatz von PMSG wird verzichtet.	Einsatz von PMSG						
2.4	4.2	Auf den Einsatz von PMSG wird verzichtet.*	Einsatz von PMSG = <b>K.O.</b>						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.5	4.3.1	Sauen in Gruppenhaltung: Langfaseriges organisches Material (z. B. Stroh oder Heu) wird zur freien Verfügung angeboten.	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem und im Falle einer Abruffütterung räumlich getrennt von dieser angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.						
2.6	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1 wird eingehalten.	Sowohl Abruffütterung als auch eine Fütterung zur freien (ad lib.) Aufnahme (z. B. durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden ebenfalls geduldet.						
2.7	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Abruffütterung ist so gewählt, dass alle Tiere während der Aktivitäts- bzw. Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.							
2.8	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.							
2.9	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Es sind Krankenhütten vorhanden.							
2.10	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Krankenhütten sind eindeutig als solche gekennzeichnet.							
2.11	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Krankenhütten für Tiere mit Erkrankungen u./o. schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates sind mind. in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut oder weisen eine weiche Liegefläche z. B. in Form einer Gummimatte auf.							
2.12	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Saue, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Krankenhütten abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.13	4.4.1	Sauen im Abferkelbereich: Jeder Sau wird ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten.							
2.14	4.4.1	Sauen im Abferkelbereich: Jeder Sau steht ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs ständig sicher Nestbaumaterial zur Verfügung.	Mind. ein Jutesack oder ähnliches Material Empfehlung: Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material (Angebot z. B. in Raufen, so dass ständig verfügbar).						
2.15	4.4.2	Saugferkel: Auf die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung wird verzichtet.	Chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung = <b>K.O.</b> Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.						
2.16	4.4.2	Saugferkel: Nach Anästhesie der Ferkel bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten werden Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umgesetzt.							
2.17	4.4.2	Saugferkel: Tierverluste, die im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose auftreten, werden mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, dokumentiert.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.18	4.4.2	Saugferkel: Die Anforderungen für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter, die zusätzlich zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der FerkBetSachV gelten, werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration liegt vor (→ MU 6.2).</li> <li>• Dokumentation der selbstständigen Isofluran-Narkose bei mind. 100 Ferkeln oder bei mind. drei Durchgängen liegt vor (→ MU 6.3).</li> <li>• Dokumentation der mind. 1 x jährlichen Begleitung der Inhalationsnarkose durch den Tierarzt für einen gesamten Durchgang u./o. mind. 1 h liegt vor.</li> <li>• Unterlagen und Dokumentationen, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind, werden vorgehalten, auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege.</li> <li>• Verwendete Geräte beinhalten Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten und halten alle notwendigen Arbeitsschutzstandards ein. Alte Geräte werden entsprechend nachgerüstet und dies wird dokumentiert.</li> <li>• Heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) sind auf dem Betrieb vorhanden.</li> <li>• Warme Bereiche für die Ferkel, in welchen die Tiere vor der Sau weitgehend geschützt sind (z. B. Ferkelnest mit Wärmelampe), sind vorhanden.</li> </ul>						
2.19	4.4.2	Saugferkel: Auf das Kupieren der Schwänze wird verzichtet.	<p>Kupieren der Schwänze = <b>K.O.</b></p> <p>Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend: Wenn der Mastbetrieb seit dem 01.01.2018 zertifiziert wurde: Kupieren des Schwanzes um mehr als 1/3 der Schwanzlänge u./o. es wird nicht in mind. einem Wurf der Verzicht auf das Schwanzkupieren erprobt = <b>K.O.</b></p>						
2.20	4.4.3	Saugferkel: Allen Tieren wird jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial ermöglicht.							
2.21	4.4.3	Saugferkel: Spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit wird kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung in einer Schale bodennah angeboten.	<p>z. B. Ferkelwühlerde, Luzernepellets, Strohpellets. Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.</p> <p>Ein Stück Holz ist nicht ausreichend.</p>						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.22	4.4.4	Saugferkel: Spätestens ab dem 7. Lebenstag steht zur Wasseraufnahme mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche zur Verfügung.							
2.23	4.4.4	Saugferkel: Bei Freilandhaltung in Hütten ist ab dem Zeitpunkt der Zufütterung oder spätestens ab dem 7. Lebenstag mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.							
<b>3. Ferkelaufzucht</b>									
3.1	5.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Mit der Beratung des DTSchB wurde ein individueller Umstellungszeitraum für die Ferkelaufzucht vereinbart.	Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Inhalte der → <b>Richtlinie Ferkelaufzucht Premium</b> eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des DTSchB individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf max. 2 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen.						
3.2	5.2	Langfaseriges organisches Material (z. B. Stroh oder Heu) wird zur freien Verfügung angeboten.	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten sichergestellt werden.						
3.3	5.2	Weiteres geeignetes organisches Material wird angeboten.	z. B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz Wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut ist, muss kein weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten werden.						
3.4	5.2	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						



## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.5	5.2	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten bzw. schon erste Anzeichen beobachtet wurden.						
3.6	5.3	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken): 3:1; ad libitum (Brei): 6:1						
3.7	5.3	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							
3.8	5.3	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 0,5 m platziert.							
3.9	5.3	Mind. eine der Tränken ist offen (z. B. Schalenränke).							
3.10	5.4	Im Fall von Schwanzbeißgeschehen bzw. bei ersten Anzeichen dafür werden umgehend Sofortmaßnahmen ergriffen.	z. B. zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen; Maßnahmen sind zu dokumentieren.						
3.11	5.4	Bei kurzen Schwänzen oder Schwanzverletzungen bei > 20 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes wird umgehend eine Beratung vom DTSchB in Anspruch genommen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über die erfolgte Beratung muss vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
3.12	5.5	Es sind Krankenhütten vorhanden.							
3.13	5.5	Krankenhütten sind eindeutig als solche gekennzeichnet.							
3.14	5.5	Krankenhütten sind mind. in Teilflächen eingestreut.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.15	5.5	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Krankbuchten abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							